

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 33 "Eichenstraße" der Gemeinde Emsbüren.

Aufgrund der §§ 56 und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1975 (Nds. GVBl. S. 420), und § 6 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 7.1.1974 (Nds. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.7.1976 (Nds. GVBl. S. 183), hat der Rat der Gemeinde Emsbüren in seiner Sitzung am 22.8.77 folgende örtliche Bauvorschrift über Gestaltung als Satzung beschlossen:

§ 1

(Geltungsbereich)

Diese Satzung gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 33 Baugebiet: "Eichenstraße".

§ 2

(Dachausbildung)

Die Dachneigung wird auf 30 - 38 ° festgesetzt. Für die Dachneigungen der vorhandenen Gebäude werden keine Festsetzungen getroffen.

§ 3

(Garagen und sonstige Gebäude)

Die Dachneigung aller Gebäude eines Baugrundstücks muß gleich sein. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten dürfen auch mit einem Flachdach (Dachneigung 0 ° bis 5 ° versehen werden.

§ 4

(Einfriedung)

Die an Straßen und Wegen vor den Baugrenzen gelegenen Grundstücksteile (Vorgärten) dürfen nur mit einer Einfassung abgegrenzt werden. Einfriedungen sind nicht erlaubt. Die Höhe der Abgrenzung darf 0,20 m, gemessen ab Oberkante der Mitte der fertigen Straße, nicht überschreiten.

Für Zäune und Abgrenzungen im rückwärtigen Bereich werden keinerlei Festsetzungen getroffen.

§ 5

(Ordnungswidrigkeiten)

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 4 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 6

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Emsbüren, den 29.8.77

[Handwritten Signature]
Bürgermeister



[Handwritten Signature]
Gemeindedirektor

Diese Satzung hat mit ihrer Begründung in der Zeit vom 13.5. bis zum 13.6.1977 öffentlich ausgelegen.

Emsbüren, den 29.8.77



[Handwritten Signature]
Der Gemeindedirektor

Genehmigt

mit Verfügung vom 3.1.1978
Der Regierungspräsident
in Osnabrück
i. A.



[Handwritten Signature]
Baudirektor